Wien, Donnerstag, den 1. September 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 35.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.


Inhalt:



## Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich.

### Nach der amtlichen Publication.

Von Dr. **Moriz Caspaar.**

(Schluß.)

#### 3. Vereine.

Unter den Vereinen, welche sich mit der Arbeitsvermittlung befassen, müssen mehrere Gruppen unterschieden werden. Hieher gehören vor allem die „Gewerkschaften" als Organisation der Arbeit, welche nach den Tabellen der Publication 1173 Organisationen in 18 Berufszweigen und 21 allgemeine Gewerkschaftsvereine umfassen. Sodann sind die katholischen Gesellenvereine unter geistlicher Führung und centralisirt zu nennen. Endlich haben wir eine Gruppe von Vereinen, welche als humanitäre Vereine zu bezeichnen sind; diese besorgen die Arbeitsvermittlung für außer dem Verein stehende Arbeitsuchende aus humanitären Gründen.

#### a) Gewerkschaften.

Wir lassen auch hier vor allem die Zahlen der Statistik sprechen. Die Gesammtzahl der Organisationen war Mitte 1896 1194; darunter haben sich nur 249 mit Arbeitsvermittlung befaßt. Eine Erklärung dieser verhältnißmäßig geringen Zahl mag wohl darin liegen, daß die Großindustrie sich einer eigentlichen Arbeitsvermittlung nicht bedient, wie dies auch in einem eigenen Abschnitte der Publication nachgewiesen wird. Die Mitgliederzahl sämmtlicher Vereine betrug 53.703, ihr Geldumsatz an Einnahmen 448.049 fl., an Ausgaben 404.998 fl.

Die Zahl der vermittelten Stellen betrug 9928. Bei den Gewerkschaften, welche sich mit Arbeitsvermittlung befassen, kommt aber nebst dieser als besonders wichtig die Unterstützung der Arbeitslosen zu berücksichtigen. Es kommt diese Unterstützung als Reiseunterstützung, weiters aber auch als Unterstützung im Falle die Arbeitslosigkeit auf einen Ausstand zurückzuführen ist, zur Ausgabe. Wir haben es also hier mit einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sei sie unverschuldet oder absichtlich herbeigeführt, zu thun, allerdings nur als Unterstützung und nicht in der Form einer eigentlichen Versicherung.

Im letzten Rechnungsjahre wurden 8381 Mitglieder mit Reisegeld und Arbeitslosenunterstützung in der Gesammthöhe von 65.368 fl. betheilt. Sind auch diese Zahlen an sich gering, so läßt sich doch nicht leugnen, daß in dieser Thätigkeit ein Keim der Entwicklung gelegen ist. Die Arbeitsvermittlung der Gewerkschaften ist heute allerdings theilweise eine einseitige, sie wird von vielen Unternehmern nicht benützt und nicht gerne gesehen. Wie aus der Publication zu entnehmen, hat sich aber doch in einzelnen Fachgruppen diese Vermittlung eingebürgert und wird auch von Unternehmern ohne Bedenken benützt. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß die Organisation der Arbeit jene ausgleichende Thätigkeit auf dem localen Arbeitsmarkt auszuüben imstande ist, welche die heutige wirthschaftliche Organisation erfordert, die aber in dieser Weise heute noch durch keine andere Einrichtung besorgt wird. Eine solche organisirte Vermittlung, welche von einer Centrale geleitet wird und die über hinreichende Mittel verfügt, wird auch viel eher in der Lage sein, die gerade für den Arbeiter empfindlichen Schwankungen des Bedarfes auszugleichen und wird auch ihrem Zwecke eher nachkommen, als dies vielleicht das Geschenk, welches Genossenschaften reisenden Facharbeitern verabreichen, zu leisten imstande ist.

Zu erwähnen sind hier auch noch die Arbeiterbildungsvereine. Es bestanden 514, von welchen sich 14 mit Arbeitsvermittlung befaßten; letztere haben 701 Stellensuchende untergebracht. Einige dieser Vereine haben auch Reisegeld und Arbeitslosen-Unterstützung gewährt.

Die Bedeutung der Arbeiterbildungsvereine tritt zurück infolge der Tendenz der organisirten Arbeit, nur die Gewerkschaften als alleinigen Vereinigungspunkt bestehen zu lassen.

#### b) Katholische Gesellenvereine.

Die Gesammtzahl dieser Vereine beträgt 182 mit 8034 Mitgliedern, davon befaßten sich 62 mit Arbeitsvermittlung. Die Vereine haben 1267 Stellensuchende untergebracht. Außerdem wurde auch Reiseunterstützung gewährt.

Die Tendenz der katholischen Gesellenvereine, welche schon in ihrer Bezeichnung zutage tritt, kommt auch in der Arbeitsvermittlung zum Ausdrucke. Bei dieser wird speciell auf Arbeitsplätze, welche eine Gewähr für Religion und Sitte bieten, gesehen, sowie auch nur Mitglieder, welche den Bedingungen der Vereinssatzungen entsprechen, untergebracht werden.

#### c) Sonstige Vereine.

Das große Uebel der Arbeitslosigkeit, welches mit der materiellen Existenz des Arbeiters auch dessen moralische Haltung bedroht, hat schon frühe zur Bildung von Vereinen, welche sich die Arbeitsvermittlung aus humanitären Rücksichten zur Aufgabe stellen, geführt. Der schöne Spruch: „Arbeit ist ein Segen" hat seine vollste Berechtigung; umsomehr muß die unverschuldete Arbeitslosigkeit mit ihrem Gefolge an Noth und Elend zu dem Bestreben führen, letztere in ihren Ursachen zu beheben.

Nicht die Unterstützung, die, so nothwendig sie werden kann, einen Arbeitsfähigen für die Dauer demoralisiren muß, sondern die Beschaffung von Arbeit ist ein Gebot wahrer Humanität. Umsomehr kommt dies zur Geltung, wenn es gilt, solche Personen mit Arbeit zu versorgen, welche eines besonderen Schutzes bedürftig sind und die im freien

Wettbewerb schwer bestehen können. Vereine, welche sich diesen Aufgaben mit Erfolg widmen, schaffen wahren Segen.

Aber auch Fachvereine, welche im Standesinteresse sich der Arbeitsvermittlung widmen, kommen hier zu erwähnen. Es liegt sowohl für Arbeitsnehmer als für Arbeitsgeber im Interesse des Standes, die Arbeitsvermittlung zu pflegen. Endlich sind es auch rein nationale Gründe, welche bei einzelnen Vereinen für die Arbeitsvermittlung maßgebend sind.

Die Gesammtzahl von 227 hieher gehörigen Vereinen theilt sich folgend: Wohlthätigkeitsvereine 65, Fachverbände von Arbeitsgebern 17, von Arbeitsnehmern 95, gemischte Fachverbände 28, Arbeitsvermittlungsvereine 5, ausschließlich nationale Vereine 17. Durch die Vereine wurden untergebracht 32.311 Stellensuchende. Die Lehrlingsstellenvermittlung weist 5753 Lehrlinge als untergebracht nach.

Das Materiale über die Vereinsthätigkeit, soweit sie Arbeits- und Lehrlingsunterbringung betrifft, konnte nur unvollständig zustande gebracht werden. Abgesehen davon, daß nur ein Theil der Fragebogen beantwortet einlief, ist andererseits gerade die humanitäre Thätigkeit, soweit sie sich auf Stellenvermittlung bezieht, neben der übrigen Wirksamkeit der Wohlthätigkeitsvereine nicht hinreichend verzeichnet, um statistisch erfaßt werden zu können. Dagegen ist dies günstiger bei den eigentlichen Fachvereinen, die hier neben den Gewerkschaften und katholischen Gesellenvereinen wirken.

Es soll hier nur hingewiesen werden auf die Vereine für Lehrlingsunterbringung, auf die verschiedenen Frauenerwerbvereine, auf die Schutzvereine für verwahrloste Kinder, Verein zur Errichtung von Dienstbotenasylen, Waisenhilfsvereine, Unterstützungsvereine für entlassene Sträflinge, St. Vincenz-Vereine u. s. f. Als Fachvereine kommen hier die Gewerbevereine, Handwerkerverein, Verein reisender Kaufleute, weiters die Fachverbände der Arbeitnehmer — Kellner-, Marqueur-Vereine — an mehreren Orten Vereine für Fortbildung, Kranken- und Altersunterstützung in Frage. Auch Vereine von Handelsangestellten und Privatbeamten gehören in ihrer Thätigkeit als Stellenvermittlung hieher.

### 4. Anstalten.

#### a) Natural-Verpflegsstationen.

Mit der Aenderung der gewerblichen Verhältnisse hat sich das Wandern der Handwerksburschen, das Suchen von Arbeit im Reisen in seiner ursprünglichen Form wesentlich geändert, derart, daß es schwer wurde, zwischen den wirklich Arbeitsuchenden und jenen, die nur aus Hang zum Nichtsthun herumziehen, zu unterscheiden. Es wurde nachgerade das Vorsprechen um Reiseunterstützung zu einer argen Plage für das flache Land, unter welcher nicht nur die seßhafte besitzende Bevölkerung, sondern auch die wirklich arbeitsuchenden Reisenden zu leiden hatten.

Es war daher ein radicaler und wie sich gezeigt hat wirklich erfolgreicher Schritt, nach ausländischem Muster (Württemberg), die sogenannten Natural-Verpflegsanstalten einzuführen. Das System der Anstalten liegt darin, den stellensuchenden Arbeitern Unterkunft und Verpflegung für bestimmte Zeit zu gewähren. Die einzelnen Stationen stellen ein über je ein Kronland gebreitetes Netz dar. Die Entfernung der Stationen soll so bemessen sein, daß ein Wanderer von einer zur anderen Station in einem Tage gelangen kann. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Nachweisung, daß der Ansuchende ordentliche Arbeitsdocumente besitzt und daß seit seiner letzten Beschäftigung eine bestimmte Zeit noch nicht verflossen ist. Damit soll erzielt werden, daß das Landstreicherthum von den wirklich Arbeitsuchenden geschieden wird.

Thatsache ist, daß das Landstreicherthum, welches gerade durch die Einrichtung der Verpflegsstationen in seinen Existenzbedingungen getroffen wurde, wesentlich abgenommen hat. Hiezu haben allerdings auch die neueren Gesetze über Vagabondage beigetragen. Eine Voraussetzung für diese sind aber Anstalten, welche den wirklich anständigen Arbeitsuchenden die Möglichkeit bieten, die Arbeit in verschiedenen Orten zu suchen, selbst dann wenn sie keine Mittel zum Reisen besitzen.

Einzelne Kronländer beschränken die Aufnahme in die Verpflegsstationen auf gewerbliche Arbeiter und schließen Dienstboten mit Rücksicht auf die Landwirthschaft aus. Die in die Verpflegsanstalt Aufgenommenen, insoweit sie nicht einen bestimmten gering angesetzten Betrag bezahlen, sind verpflichtet, gewisse Arbeiten zu leisten.

Die Natural-Verpflegsstationen fungiren nun gleichzeitig als Arbeitsnachweisstellen; die Thätigkeit der Anstalten für diesen Zweck ist durchaus nicht gering. Thatsächlich bildet ja ihre Existenz ein wichtiges Glied in der Arbeitsvermittlung, indem Stellensuchenden ohne Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit ermöglicht wird, Arbeit auf den verschiedenen Plätzen selbst aufzusuchen.

Es dürfte von Interesse sein, die wichtigsten Angaben über den Bestand und die Wirksamkeit der Verpflegsstationen hier wiederzugeben. Es bestehen in sieben Kronländern Natural-Verpflegsstationen, und zwar in:

| | | Zahl der zugereisten Personen | der in Arbeit untergebrachten Personen |
|---|---|---|---|
| Niederösterreich . | 136 | 326.493 | 7.586 |
| Oberösterreich . | 103 | 179.724 | 3.023 |
| Steiermark . . . | 143 | 271.400 | 5.239 |
| Vorarlberg . . . | 21 | 30.646 | 539 |
| Böhmen . . . | 265 | 525.232 | 25.313 |
| Mähren . . . | 118 | 148.522 | 1.047 |
| Schlesien . . . | 28 | 13.966 | 378 |
| | 814 | 1,495.983 | 43.125 |

Für Böhmen gelten die Zahlen pro 1896/97 für alle übrigen Kronländer für 1895.

Die Zahl der untergebrachten Personen erscheint allerdings sehr gering und steigert sich nur in Böhmen zu beträchtlicherer Höhe. Es muß jedoch als theilweise Erklärung dafür angeführt werden, daß ein und dieselbe Person in den Listen wiederholt erscheinen kann, bis sie in Arbeit untergebracht wird, weiters liegen viele Stationen am flachen Land, das speciell für Professionisten wenig Arbeit bietet, und endlich ist auch die Thätigkeit für die Arbeitsunterbringung nicht überall gleich intensiv. Böhmen macht hier eine rühmliche Ausnahme.

Es liegt weiters nicht an den Anstalten allein, ob die Arbeitsunterbringung derselben Erfolg habe, es müssen auch die Arbeitsgeber sich mit dieser Einrichtung befreunden und dieselbe benützen. Geschieht dies nicht, dann sind allerdings die Anstalten vorwiegend eine Vorsorge gegen den früher grassirenden Unfug des Vorsprechens um Reiseunterstützung.

#### b) Andere Anstalten.

Es kommen nun jene Anstalten zu erwähnen, welche aus Humanität die Unterbringung ihrer Pfleglinge besorgen, sowie jene Lehranstalten, welche sich die Versorgung der die Anstalt verlassenden Schüler mit Stellen angelegen sein lassen. Die Statistik zählt hieher 31 Waisenhäuser, 16 Erziehungsanstalten, 2 Correctionsanstalten, 9 Dienstmädchenasyle, 96 gewerbliche, commerzielle und landwirthschaftliche Lehranstalten und 5 andere Anstalten.

Die Zahl der vermittelten Stellen war 6721, davon entfallen auf die Dienstmädchenasyle 3933. Es sind hier ganz verschiedene Anstalten, ausschließlich nur in ihrer Wirksamkeit auf die Stellenvermittlung, zusammengefaßt. Von besonderem Interesse sind hier die Mittheilungen über die Asyle und Besserungsanstalten.

### Andere Formen der Beschaffung von Arbeitskräften.
### Zeitungsinserate.

In der modernen Arbeitsvermittlung spielt das Zeitungsinserat, das hier, man kann wohl sagen nicht nur als Annonce, sondern zum Theil als Reclame gebraucht wird, eine bedeutsame Rolle, speciell in den Städten.

Leider bietet auch gerade die Form des Inserates eines der Mittel, welche Befugte und Unbefugte benützen, um aus der Bekanntmachung offener — und wohl auch fingirter — Stellen ein möglichst gutes Geschäft auf Kosten der Arbeitsuchenden und zum Theil auch auf Kosten der Arbeitsgeber zu erzielen. Es ist eines der Mittel, welches sich jeglicher Controle entzieht und das mit beiträgt, die heutigen Vermittlungszustände als unbedingt reformbedürftig erscheinen zu lassen.

Welch bedeutende Kosten die Inserate für Stellenausschreibung und Anbietungen verschlingen, zeigt eine Aufstellung der Publication.

Es wurden für zwei Wochen des Jahres 1896 für 99 in größeren Städten erscheinende Tagesblätter die Kosten der Insertirung erhoben. Es wurde festgestellt, daß die Insertionskosten für zwei Wochen (letzte Juni- und erste Octoberwoche) für Stellengesuche 7567 fl., für Stellenanbote 8696 fl., zusammen für zwei Wochen die beträchtliche Summe von 16.263 fl. betrugen.

Wenn man auch aus diesen Zahlen nicht ziffermäßig auf die Kosten für ein Jahr schließen kann, so läßt sich doch leicht beurtheilen, welch bedeutende Summen für diesen Zweck verwendet werden. Inwieweit die Inserirung Erfolg hatte, läßt sich schwer statistisch ermitteln.

Beschaffung von Arbeitskräften namentlich in den industriellen Betrieben.

Den hier eingefügten interessanten Mittheilungen ist zu entnehmen, daß sich die Großindustrie der früher dargestellten Arbeitsvermittlung nicht bedient, eine Thatsache, welche dem im Großbetriebe bekannten vertraut ist.

Regel ist, daß nur ein Theil der in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiter den Arbeitsplatz wechselt, daß gut qualificirte Arbeiter rasch unterkommen, dagegen an gewöhnlichen Arbeitern stets ein Ueberschuß sich zur Arbeit meldet. In einzelnen Unternehmungen, speciell bei Bauten, Ziegeleien, Steinbruchbetrieb, Erdarbeiten haben wir theilweise das System der Partieführer (Capo), welche Arbeiter besorgen; zum Theil haben wir es auch in Industrien, wie in der Textil-Industrie. Ueber die Verhältnisse in der letzteren wird weniger Günstiges mitgetheilt.

Außerdem kommt auch bei größerem Bedarf an qualificirten Arbeitern das Zeitungsinserat und auch wohl die Entsendung eines Aufsehers oder Arbeiters in ein Concurrenzgebiet zur Anwerbung von Arbeitern vor.

Die Verhältnisse stellen sich für die Arbeitsuchenden günstig, solange Industrie-Unternehmungen in großer Zahl gegründet oder erweitert werden. In solchen Zeiten absorbirt ja die Großindustrie auch viele Arbeiter der Landwirthschaft und des Kleingewerbes. Die Verhältnisse ändern sich aber bei stark rückgehender Conjunctur größerer Industriegruppen. In diesem Falle wird aber gerade Ortsveränderung und richtige Vertheilung der überschüssigen Arbeitskräfte besonders nothwendig; hier zeigt sich dann die Lücke, welche die Arbeitsvermittlung gerade auf diesem Gebiete nachweist. Zur Abhilfe genügen allerdings nicht jene Mittel, welche bisher zur Darstellung gelangten, es müßte vielmehr eine ausgedehnte organisirte Vermittlung, welche über Ländergruppen hinausreicht, eintreten.

Wir haben unsere Ansichten über die einzelnen Arten der Arbeits- und Stellenvermittlung bereits an den einzelnen Stellen unserer Besprechung zum Ausdrucke gebracht. Eine kritische Gesammtübersicht scheint uns nicht geboten, da wir es ja mit einer Feststellung des heute bestehenden, nicht mit Vorschlägen einer nothwendigen oder möglichen Umgestaltung zu thun haben. Allen Vorschlägen muß ja auch eine eingehende Erhebung durch längere Zeit vorausgehen, sollen nicht unrichtige Schlüsse, welche auf das immer noch mangelhafte Materiale zurückzuführen sind, unterlaufen. Es wäre unserer Ansicht nach nicht zulässig, eine Gesammtsumme der untergebrachten Arbeiter zu ziehen und diese als den Ausdruck der thatsächlich erfolgten Arbeitsvermittlung anzusehen.

Von großem Werthe dagegen erscheint uns das Studium der einzelnen Formen der Arbeits- und Dienstvermittlung. Dafür die Grundlagen geschaffen zu haben, ist das unleugbare Verdienst der vorliegenden Publication, bezw. der vorhergegangenen schwierigen Erhebungsarbeiten.

Wir sehen vor uns theils überkommene Einrichtungen, denen wie so manchen anderen wirthschaftlichen und socialen Formen Mängel anhaften, wir sehen andererseits Ansätze für eine hoffnungsvolle Entwicklung. Wir finden, daß einerseits aus der Vermittlung ein Erwerb wird, der nicht selten den Stellenwechsel künstlich steigert, andererseits sehen wir Vereine thätig, deren Mitglieder in selbstloser Weise sich die Unterbringung schutzbedürftiger Personen zur Aufgabe stellen. Alle die wirken mit den Anstalten und mit der Organisation der Arbeit für den gleichen Zweck.

Das Gesammtcalcul wird ein negatives sein, wir sind jedenfalls noch weit entfernt von jenem Ziele, das im Interesse der arbeitenden Classe — Arbeit in großem Umfange verstanden — angestrebt werden muß, durch geeignete Vermittlungseinrichtungen die Schäden der Arbeitslosigkeit zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Ein bloßes Dawiderhandeln von Eingeforsteten gegen die Bestimmungen eines auf Grund des Grundlasten-Ablösungspatentes abgeschlossenen Regulirungsvergleiches involvirt noch nicht eine Uebertretung des Forstgesetzes.**

Mit dem Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft L. vom 5. Mai 1897 wurde der frühere Besitzer der vulgo Siegl-Realität Andreas F. und der derzeitige Besitzer der Realität Johann S., welcher dieselbe mit dem 1. Mai 1896 übernommen hatte, wegen Wegführung des für diese Realität im Jahre 1895 zugewiesenen Servitutsholzes, beziehungsweise wegen Gestattung dieser Transferirung, nach § 62 Forstgesetzes, und zwar ersterer zu einer Geldstrafe von 10 fl., letzterer mit einem Verweise bestraft, und wurde ausgesprochen, daß das Servitutsholz sofort zur Siegl-Realität zurückzuschaffen sei; gleichzeitig wurden für den Fall, daß das Holz nicht mehr vorhanden sein sollte, F. . . . . und S. . . . . in solidum für verpflichtet erkannt, einen Schadenersatz von 65 fl. 51 kr. dem Stifte A. . . . . zu bezahlen.

Ueber den von Andreas F. . . . . gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig eingebrachten Recurs wurden die beiden Straferkenntnisse mit Entscheidung der Statthalterei in G. vom 27. Juli l. J., Z. 19.262, wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes von amtswegen behoben, wodurch auch der Ausspruch über den eventuell zu leistenden Schadenersatz entfiel, während der Ausspruch über die Rückstellung des Holzes wegen Incompetenz der politischen Behörde außer Kraft gesetzt wurde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 26. August 1897, Z. 38.251 ex 1896, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium den gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs des Stift'schen A. . . . . Waldamtes, insoferne mit derselben die Strafamtshandlung gegen die beiden Vorgenannten abgelehnt wurde, zurückgewiesen, während das Ackerbauministerium der Bezirkshauptmannschaft L. mit dem Erlasse vom 20. September 1897, Z. 19.387, die Einleitung der Amtshandlung nach den §§ 115 und 116 der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. Bl. Nr. 218, über die Klage dieses Waldamtes auftrug. Die Gründe dieser Entscheidung, beziehungsweise Anordnung, waren folgende:

Unter dem 11. April 1896 erstattete das genannte Waldamt mittelst Monatsliste bei der Bezirkshauptmannschaft L. die Anzeige gegen Andreas F. . . . ., den früheren Besitzer des Siegl-Gutes in A. . . . ., und gegen Johann S. . . . ., den derzeitigen Besitzer dieses Gutes, wegen Entziehung von Forstproducten, welche für das servitutsberechtigte Siegl-Gut angewiesen und bezogen, vom Vorbesitzer mit Zustimmung des gegenwärtigen Besitzers jedoch an ein anderes, nicht servitutsberechtigtes Gut abgegeben worden waren. Das Waldamt begehrte die gesetzliche Amtshandlung und Zuerkennung eines Schadenersatzes im Betrage von 74 fl. 73 kr., richtiggestellt auf 65 fl. 51 kr.

Während nun die Bezirkshauptmannschaft in dieser von den Inculpaten zugestandenen Thathandlung den Thatbestand einer Uebertretung des § 18, Al. 3 des Forstgesetzes erblickte und die Genannten wegen dieser Uebertretung nach § 62 Forstgesetzes mit Strafen belegte und zur Zurückstellung des Holzes zur Siegl Realität, eventuell zur Zahlung des angesprochenen Schadenersatzes verhielt, kam die Statthalterei, in der Erwägung, daß das Holz von F. . . . . ohne die Absicht, dasselbe für sich zu verwenden, nur zur Sicherstellung seines angeblichen Anspruches auf Ersatz der Holzbringungs- und Bereitungskosten eigenmächtig gepfändet und transferirt worden war, zu dem Schlusse, daß dieser Vorgang den Bestimmungen des bezüglichen, eine bestimmungswidrige Verwendung des Servitutsholzes untersagenden Regulirungsvergleiches vom 30. Juli 1864 nicht widerstreite, und sah sich dieselbe bestimmt, das Straferkenntniß inclusive des eventuellen Ersatzanspruches „wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes", den Ausspruch über die Rückstellung des Holzes aber wegen Incompetenz der politischen Behörden zu beheben.

In dieser Entscheidung wird also ebenfalls von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine vergleichswidrige Manipulirung mit dem bezogenen Servitutsholze nach dem Forstgesetze strafbar wäre, nur mangle in der vorliegenden Thathandlung das Merkmal der Vergleichswidrigkeit.

Dieser Standpunkt erscheint aber aus folgenden Gründen im Gesetze nicht gerechtfertigt:

Der § 18, Al. 3 des Forstgesetzes statuirt die Straffälligkeit der Eingeforsteten nur für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen der §§ 9 bis 17 und gegen die im Sinne der Al. 1 des § 18 erlassenen besonderen Anordnungen der politischen Behörde.

Die dem Andreas F. . . . . und dem Johann S. . . . . einzig zur Last liegende Transferirung des bezogenen Servitutsholzes, wenn dieselbe auch den Bestimmungen des bezüglichen Regulirungsübereinkommens vielleicht nicht entspricht, erscheint aber durch die Bestimmungen der § 9 bis 17 des Forstgesetzes vollkommen unberührt und verstößt dieselbe auch gegen keine anderweitige Bestimmung dieses Gesetzes, so daß dieselbe weder einen Forstfrevel im Sinne des § 18, noch eine Uebertretung der sonstigen Bestimmungen des Forstgesetzes involvirt.

Es war daher, da die wenn auch den Bestimmungen des betreffenden Regulirungsvergleiches nicht entsprechende Verwendung des bezogenen

Servitutsholzes und Manipulirung mit demselben weder einen Forstfrevel im Sinne des § 18, noch eine anderweitige Uebertretung des Forstgesetzes zu begründen vermag, über die unter dem 11. April 1896 erstattete Anzeige des Stift'schen A. . . . . Waldamtes überhaupt nicht eine Strafamtshandlung, sondern vielmehr nur die instanzmäßige Amtshandlung nach §§ 115 und 116 der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. Bl. Nr. 218, einzuleiten und daher über den Recurs des mehrgenannten Waldamtes obige Entscheidung zu treffen. M.-G.

## Notizen.

(Deutscher Juristentag.) Während des diesjährigen deutschen Juristentages, der in der Zeit vom 12. bis 14. September in Posen stattfinden wird, sollen folgende Fragen zur Berathung gelangen: 1. Empfiehlt es sich, zum Schutze der Bauhandwerker die Ertheilung der Bauerlaubniß an den Unternehmer von einer durch diesen zu bestellenden Sicherheit abhängig zu machen? Referenten: Professor Dr. Brunner (Berlin) und Geheimer Justizrath Wilke (Berlin). 2. Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? 3. Nach welchem örtlichen Rechte sind auf Grund internationalen Privatrechtes die Vertragsobligationen zu beurtheilen? Referenten: Professor Dr. Enneccerus (Marburg) und Professor Dr. Mitteis (Wien). 4. Ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches die Verfolgung des dinglichen Rechtes auch gegen den mittelbaren Besitzer zulässig? Referenten: Professor Dr. Strohal (Leipzig) und Oberlandesgerichtsrath Dr. Meisner (Posen). 5. Empfiehlt sich die Einführung eines Heimstättenrechtes, insbesondere zum Schutze des kleinen Grundbesitzers? Referent: Regierungsrath Meyer (Bromberg). 6. Ist für das Versäumnißurtheil bei dem Ausbleiben einer Partei im letzten Termine die Vorschrift des § 296 der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich oder die des § 399 der österreichischen Civilproceßordnung vorzuziehen? Referent: Privatdocent Dr. Christoph Schwarz (Berlin). 7. Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des Gewerbes der Grund- und Hypothekenmakler? Referenten: Justizrath Dr. Goldschmidt (Berlin) und Rechtsanwalt Dr. L. Fuld (Mainz). 8. Die Behandlung des dolus eventualis im Strafrechte, beziehungsweise im Strafprocesse. Referent: Reichsgerichtsrath Olshausen (Leipzig). 9. Empfiehlt sich der Versuch der Deportation nach Colonien als Strafe? und: Empfiehlt sich der Vorschlag bedingter Begnadigung für den Fall der Auswanderung? Referenten: Prof. Dr. Felix Bruck (Breslau) und Rechtsanwalt Dr. Korn (Berlin). 10. Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der bloße Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit seit Verübung der Strafthat genügen oder soll diese Verjährung auch noch an andere Bedingungen geknüpft werden? Referent: Obereichsanwalt Hamm (Leipzig). 11. Empfiehlt sich die reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens und die der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen? 12. Werden durch das bürgerliche Gesetzbuch die Vorschriften der Landesrechte über den Uebergang und die Führung adeliger Namen berührt?

(Ueber die Beurtheilung politischer Demonstrationen von Gemeindevertretungen in Preußen.) Die Berliner Stadtverordneten haben bei dem Oberverwaltungsgericht gegen den Magistrat geklagt, weil dieser auf Anordnung des Oberpräsidenten den Beschluß der Stadtverordneten beanstandet hat, am 18. März auf dem Friedhof der Märzgefallenen einen Kranz niederzulegen. Bei der Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte wurde vom Vertreter des Oberpräsidenten ausgeführt: Die Niederlegung eines Kranzes an sich könne selbstverständlich nicht verboten werden. Die Besprechung über den fraglichen Antrag in der Stadtverordnetenversammlung lasse aber keinen Zweifel, daß viele Stadtverordnete darin eine politische Demonstration zur Verherrlichung der Revolution erblickten. Sei dem aber so, dann handle es sich nicht mehr um eine Gemeindeangelegenheit. Im übrigen dürfe nicht vergessen werden, daß heute, im Jahre 1898, die Vorgänge von 1848 zweifellos als Aufstände gegen die bestehende Staatsordnung und die Monarchie aufgefaßt werden. Aus diesem Grunde war die Aufsichtsbehörde genöthigt, den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden. Er ersuche, die Klage abzuweisen. Nach einer kurzen Berathung des Gerichtshofes verkündet Senatspräsident Dr. Lohaus folgendes Erkenntniß: Laut § 35 der Städteordnung steht der Stadtverordnetenversammlung zu, über Gemeindeangelegenheiten zu berathen und Beschluß zu fassen. § 15 der Städteordnung gibt der Aufsichtsbehörde das Recht, Berathungen und Beschlüsse, die den Kreis von Gemeindeangelegenheiten überschreiten, zu beanstanden. Die Städteordnung gibt aber das, was Gemeindeangelegenheiten sind, keinen näheren Aufschluß. Das Oberverwaltungsgericht hat aus Anlaß der bekannten Stettiner Angelegenheit entschieden, daß die Stadtgemeinde berechtigt sei, die wirthschaftlichen und sittlichen Interessen ihrer Gemeindeangehörigen wahrzunehmen. Danach ist die Gemeindevertretung auch berechtigt, politische Dinge einer Berathung und Beschlußfassung zu unterziehen, sobald die betreffende Frage einen localen Charakter hat. Der Beschluß, einen Kranz auf die Gräber der Märzgefallenen niederzulegen, ist aber, wenn man die Reden der einzelnen Stadtverordneten bei Besprechung des Antrages Perl's und die Resolution, die die Stadtverordnetenversammlung am 10. Februar d. J. gefaßt hat, in Betracht zieht, lediglich als eine Feier der Ereignisse des Jahres 1848 aufzufassen. Es heißt ausdrücklich in der Resolution, daß man den um ihre Ideale Gefallenen Dank und Pietät bezeugen wolle, da durch die damaligen Kämpfe Preußen eine Verfassung erhalten habe. Eine solche Kundgebung verliert aber ihren localen Charakter, denn an diesem Ergebniß ist die ganze preußische Monarchie gleichmäßig betheiligt. Der Umstand, daß die Kämpfe in Berlin stattgefunden haben und der Friedhof in Berlin liegt, kann die Angelegenheit nicht zu einer örtlichen machen. Der Gerichtshof ist aber auch der Meinung, daß die Kranzniederlegung eine politische Demonstration zur Verherrlichung der Revolution bedeutet. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die Klage. Es wird in dieser gesagt: Die Stadtverordneten wollten denen, die am 18. März gefallen sind, Dankbarkeit und Pietät bezeugen. Es steht doch aber fest, daß die Revolution von 1848 sich gegen die rechtmäßig bestehende Staatsgewalt richtete. Wenn man nun erwägt, daß die Kranzniederlegung am Revolutionstage selbst erfolgen sollte, so muß man zu der Annahme gelangen, es handle sich um eine Verherrlichung der Revolution, beziehungsweise um deren Consequenzen. Es kann hiebei nicht in Betracht kommen, wie im Jahre 1848 über diese Revolution gedacht wurde. Jedenfalls überschritt die Stadtverordnetenversammlung ihre Befugniß durch die Beschlußfassung. Wenn darauf hingewiesen wird, daß das, was jedem Bürger zusteht, auch der Stadtverordnetenversammlung gestattet sein muß, so ist das ein Irrthum. Der Stadtverordnetenversammlung sind eben durch die Städteordnung gewisse Grenzen gezogen. Der Gerichtshof ist der Meinung: Die Aufsichtsbehörde war zur Beanstandung befugt. Die Klage war daher abzuweisen.

## Personalien.

Se. Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister General der Cavallerie Nikolaus Fürsten Wrede anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Anerkennung bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben den Hofrath und Polizeidirector in Prag Georg Dörfl zum Statthalterei-Vicepräsidenten bei der Statthalterei in Prag und den Regierungsrath und Polizeidirector in Brünn Gustav Janota-Forster zum Hofrathe und Polizeidirector in Prag ernannt.

Se. Majestät haben den Hofrath bei der Centralleitung des Grundsteuer-Catasters Dr. Fz. Freih. Mensi v. Klarbach zum Ministerialrathe und den Oberfinanzrath daselbst Dr. Wladimir Globočnik Edlen v. Sorodolski zum Sectionsrathe im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Generalconsul I. Classe Ludw. R. Przibram v. Gladona anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben den Generalconsul II. Classe Fz. Stockinger in New-York zum Generalconsul I. Classe ernannt.

Se. Majestät haben die Berufung des General-Consuls II. Classe Karl Pauli in Belgrad zur Leitung des k. u. k. Generalconsulates in Zürich genehmigt.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Laibach Karl Plachki anläßlich dessen Pensionirung den Adelstand taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath Otto R. v. Zimmermann zum Hofrathe und Finanzdirector in Triest ernannt.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath der Finanz-Landesdirection in Graz Karl Lubec zum Finanzdirector in Laibach ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath in Innsbruck Theod. Schwarz zum Hofrathe der Statthalterei in Triest ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzrath der Lotto-Gefällsdirection Dr. Joh. Vogt zum Oberfinanzrathe daselbst ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzrath der Finanzdirection in Laibach Wilh. Jenny zum Oberfinanzrathe extra statum der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkscommissär der Statthalterei in Zara Natalis Calebich das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzcommissär der n. ö. Finanz-Landesdirection Dr. Adalbert Halla das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Landes-Regierungssecretär Julius Patak zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Fdch. Ritschl zum Landes-Regierungssecretär in der Bukowina ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat dem Veterinär-Inspector Fz. Dočkal die Landes-Thierarztesstelle in Prag verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Milan Karlovac zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Victor Pirner zum Baurathe, dann den Ingenieur Jakob Steinko zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Aug. Ribitsch zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

## Erledigungen.

1 Veterinär-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 1 landesf. Bezirks-Thierarztesstelle in der XI. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Schlesien bis 15. September. (Amtsblatt Nr. 190.)

Oberbauratsstelle mit der VI. Rangsclasse im Staatsbaudienste von Dalmatien bis 21. September. (Amtsblatt Nr. 191.)

3 Kanzlistenstellen mit der XI. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Schlesien bis 20. September. (Amtsblatt Nr. 195.)

**Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 69 und 70 der Erkenntnisse 1897.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.